

Grundsatzerklärung

zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Präambel

1.1 Allgemeines zu unserer Verpflichtung

Mit dieser Erklärung verpflichten sich die Unternehmen (Strama-MPS Maschinenbau GmbH & Co. KG & AuE Kassel GmbH & F&K DELVOTEC Bondtechnik GmbH nachfolgenden „die Unternehmen“ genannt) die Anforderungen des LkSG zu erfüllen. Die Unternehmen sind sich Ihrer Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern, Kunden und der Gesellschaft bewusst. Die Unternehmen erkennen an, dass sie eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Menschenrechte und der Umweltstandards in der Lieferkette spielen. Sie verpflichten sich dabei explizit die menschen- und umweltrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten entsprechend der Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz durch angemessene Maßnahmen und in allen maßgeblichen Prozessen zu verankern und umzusetzen.

1.2 Sorgfaltspflichten nach dem LkSG

Die Unternehmen beachten die im LkSG festgelegten Sorgfaltspflichten in umsetzbarer und angemessener Weise. Ziel ist es, den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder Verletzungen der Pflichten zu unterbinden und zu beenden.

Das LkSG umfasst grundsätzlich folgende Sorgfaltspflichten:

1. Die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
2. Die Abgabe einer Grundsatzerklärung
3. Die Einrichtung eines Risikomanagements
4. Die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
5. Das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
6. Die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
7. Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
8. Die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern und
9. Die Dokumentation und Berichterstattung

1.3 Risikomanagement

Die Unternehmen verpflichten sich einmal jährlich eine entsprechende Risikoanalyse durchzuführen und darüber hinaus anlassbezogen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

1.4 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Die Unternehmen werden eine Methode zu rechtskonformer Umsetzung der Anforderungen des LkSG einsetzen.

Gemäß der Risikoanalyse wurden unter den Vorgaben aus dem LkSG folgende Risiken identifiziert:

1. Zwangs- und Kinderarbeit
2. Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
3. Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
4. Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
5. Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
6. Korruption und Bestechung
7. Diskriminierung in jeglicher Form
8. Einschränkung von Zugang zu Bildung

1.5 Erwartung an die Zulieferer und Mitarbeiter

Die Unternehmen erwarten von Ihren Mitarbeitern sowie von Lieferanten die Einhaltung dieser Grundsatzerklärung in der Lieferkette. Zusätzlich erwarten die Unternehmen von ihren Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten, sich zur Achtung der Menschenrechte zu bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse zu verpflichten und diese Erwartung in ihren Lieferketten weiterzugeben.

Anlässlich der durchgeführten Risikoanalyse wurden folgende Personengruppen als in besonderer Weise schützenswert ermittelt:

1. Frauen
2. Ältere Menschen
3. Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
4. Kinder
5. Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
6. Ethnische/religiöse Minderheiten
7. Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

1.6 Beschwerdeverfahren

Die Unternehmen haben ein digitales Hinweisgeberportal eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren wird umfänglich in der Verfahrensordnung beschrieben.

1.7 Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentation wird i.d.R. ab ihrer Erstellung sieben Jahre lang aufbewahrt. Ab 2024 wird jährlich ein Bericht über

die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellt. Dieser wird sieben Jahre lang öffentlich und kostenfrei auf der Unternehmenswebseite zugänglich gemacht.

1.8 Schlussfolgerung und Weiterentwicklung der Sorgfaltsprozesse

Die Unternehmen sind sich bewusst, dass sie mit der Verpflichtung und Achtung der Menschenrechte und der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten einen wichtigen Beitrag zu Verbesserung der Lage leisten. Die Unternehmen tragen dafür Sorge, dass die sich aus dem LkSG entstehenden Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklung der Menschenrechtsslage angepasst werden.



M. Sc. Martin Ebner, MBA

Geschäftsführung Strama-
MPS Maschinenbau GmbH
& Co. KG

Straubing, den 20.12.2023



Dipl. Ing.(FH) Jörg Knechten

Geschäftsführung AuE Kassel
GmbH

Kassel, den 20.12.2023



Dipl. Ing. Ralph Christoph

Geschäftsführung F & K
DELVOTEC Bondtechnik
GmbH

München, den 20.12.2023